

Prüfungsschema Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB**I. Tatbestandsmäßigkeit****1. Objektiver Tatbestand****a. Gefahrensituation:**

- Unglücksfall = *jedes plötzliche Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert mit sich bringt (in der Praxis häufigster Fall)*
- gemeine Gefahr= *konkrete Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte*
- gemeine Not= *die Allgemeinheit betreffende Notlage, z.B. infolge von Naturkatastrophen oder Industrie-Unfällen*

b. Unterlassen der Hilfeleistung**c. Möglichkeit der Hilfeleistung**

= *besteht, wenn der Täter physisch-real dazu in der Lage ist, z.B. Nichtschwimmer kann keinen Ertrinkenden retten*

d. Erforderlichkeit der Hilfeleistung

= *liegt vor, wenn sie nach dem Urteil eines verständigen Beobachters geeignet und notwendig ist, um drohende weitere Schäden abzuwenden*

e. Zumutbarkeit der Hilfeleistung

= *fehlt, wenn sich der Täter durch sie einer erheblichen eigenen Gefahr aussetzt oder andere wichtige Pflichten verletzt*

2. Subjektiver Tatbestand: Eventualvorsatz

Vorsatz muss sich auf Gefahrenlage zu beziehen und auf Pflicht zur Hilfeleistung. Die Erforderlichkeit der Hilfe ist Tatbestandsmerkmal. Vorsatz fehlt z.B., wenn Täter irrig annimmt, seine (unzureichende) Hilfe sei ausreichend. Nach h.M. bezieht sich Vorsatz auch auf Zumutbarkeit, so dass Vorsatz entfällt, wenn Täter irrig annimmt, die Handlung sei ihm nicht zuzumuten.

II. Rechtswidrigkeit

Wirksamer Verzicht des Bedrohten auf Hilfe beseitigt die Rechtswidrigkeit des Unterlassens.

III. Schuld**IV. Ergebnis**